

## **1. Sonntagsschutz ist Arbeitsschutz im Range eines Verfassungsrechts**

Der arbeitsfreie Sonntag umfasst nicht nur religiöse Aspekte sondern beinhaltet auch ein Arbeitsschutzrecht im Range des höchsten deutschen Rechts des Grundgesetzes. Diese herausragende rechtliche Verankerung ist auf die Entstehungsgeschichte zurück zu führen. Das folgende Zitat aus den Beratungen des Reichstages zur Beseitigung der „Schäden für Leib und Seele“ infolge einer 7-Tage-Arbeitswoche veranschaulicht dies:

„Was die Sonntagsruhe insbesondere anlangt, so wurde in den Reichstagsverhandlungen der Werth derselben für den Arbeiter, ganz abgesehen von jedem religiösen Standpunkte, (...) in ihrer Bedeutung für die körperliche Erholung, für das Familienleben, für die sittliche, geistige und Fachbildung des Arbeiters in nachdrücklichster Weise anerkannt, und die Hoffnung ausgesprochen, daß die Arbeiter in ihrer großen Mehrzahl die ihnen gegönnte Muße zu ihrer höheren Ausbildung und besseren Gesittung verwenden würden. Andererseits wurde betont, daß die Gesetzgebung den Arbeiter gegen die Uebermacht der thatsächlichen Verhältnisse, welche ihn um des Lebensunterhaltes willen zur Sonntagsarbeit zwingen, schützen müsse; man habe den Zwang (der Gesetzgebung) gegen den Zwang (der sozialen Verhältnisse) nöthig“ (Verhandlungen des Deutschen Reichstages 1872, Nr. 60 - Dritter Bericht der Kommission für Petitionen, S.353ff).

## **2. Arbeit am Sonntag darf keinen ökonomischen Interessen dienen**

Das Bundesverfassungsgericht hat deutlich drauf hingewiesen, dass unsere freiheitliche und demokratische Gesellschaft von Voraussetzungen lebt, die nur dort Bestand haben, wo noch andere Güter als lediglich ökonomische Güter gegeben sind. Das Bundesverfassungsgericht hebt in seiner Begründung überaus deutlich hervor, dass der Sonn- und Feiertagsschutz ganz unabhängig von seiner religiösen Bedeutung ein hohes und eigenständiges gesellschaftliches Gut ist, welches der Fürsorge des Gesetzgebers anvertraut ist und nicht einfachhin mit ökonomischen Interessen und Konsuminteressen identifiziert werden kann.

## **3. Sonntagsruhe ist grundlegendes Element unserer mitteleuropäischen Kultur**

Der zeitliche Gleichklang einer für alle Bereiche regelmäßigen Arbeitsruhe ist ein grundlegendes Element unserer mitteleuropäischen Tradition. Nicht umsonst heißt es, dass Deutschland auch das Land der Vereine ist. Ohne Sonntagsschutz wäre die Entwicklung für diese ausgeprägte Wahrnehmung der verschiedenen Formen sozialen Lebens nicht möglich gewesen.

## **4. Auslegung des Bundesverfassungsgerichts kann nicht durch Ländergesetz verändert werden**

In seinem Urteil aus dem Jahr 2009 hat das Bundesverfassungsgericht in Hinblick auf den Einzelhandel eine deutliche Konkretisierung in der Handhabung des Sonntagsschutzes formuliert. Unter Hinweis auf die zu diesem Zeitpunkt schon ausgeweiteten Ladenöffnungszeiten an Werktagen entwickelt das Bundesverfassungsgericht das Kriterium, dass es eines ganz besonderen Anlasses bedarf, um eine Sonntagsöffnung zu rechtfertigen. Der Anlassbezug ist somit Bestandteil der verfassungskonformen Auslegung und kann nicht durch ein Ländergesetz abgeändert werden. Soweit der Bundesverwaltungsgerichtshof mit seinen Kriterien die vom Bundesverfassungsgericht aufgestellten Grundsätze konkretisiert hat, wird auch hier die Änderung über Ländergesetze fragwürdig.

## **5. Eindeutige Kriterien des Bundesverwaltungsgerichts sorgen bundesweit für Rechtsklarheit**

Die Kriterien nach denen ein solcher Anlassbezug gegeben ist, konkretisierte das Bundesverwaltungsgericht in seiner Entscheidung vom 11.11.2015. Dieser Kriterienkatalog wurde präzise und eindeutig abgefasst. Es besteht somit völlige Rechtsklarheit für alle Ämter und Behörden in Deutschland gleichermaßen. Als Entscheidung der letzten obersten Instanz ist sie auch in der Durchführung zwingend zu beachten. Jeder Verstoß dagegen stellt auch eine Missachtung der Verfassung dar.

Zum Schutze des arbeitsfreien Sonntags lassen die die Kriterien bewusst nur einen sehr engen Gestaltungsspielraum zu. Das Bundesverwaltungsgericht wollte eine eindeutige Grenz gegen die verfassungswidrige Ökonomisierung des Sonntags durch den Handel ziehen. Diese Grenze soll nun wieder aufge- weicht werden.

## **6. Die Kriterien wurden mehrfach schriftlich den Gemeinden mitgeteilt**

Auf die zuvor genannten Kriterien hatte die hessische Allianz mit Schreiben vom 4. April 16 an alle Gemeinden hingewiesen, ebenso wie der zuständige hessische Sozialminister Stefan Grüttner mit Schreiben vom 20.5.16. Letzteres ist zu ihrer Kenntnis in Kopie angefügt.

## **7. Onlinehandel wird in immer größerem Maße vom stationären Handel selbst betrieben und stellt keine Konkurrenz da.**

Das Argument einer angeblichen Benachteiligung des stationären Handels gegenüber dem Onlinehandels hält einer genauen Betrachtung nicht Stand. Die Durchführung elektronisch automatisierter Vorgänge mittels Computer, Tablet oder Handy ist mittlerweile selbstverständlicher Bestandteil unseres digitalen Alltags geworden. Im Onlinehandel sind die stationären Händler selbst vom Umsatz her die zweitstärkste Gruppe und liegen nur dicht hinter den reinen Onlinehändlern.

Somit besteht in Wirklichkeit kein Nachteil, aber viele Händler kleinere und mittlerer Größe hängen der technischen Entwicklung hinterher und laufen Gefahr den Anschluss an den digitalen Wandel zu verpassen. Es empfiehlt sich dringend darüber nachzudenken, wie hier dem Handel bei der Entwicklung digitaler Kompetenzen geholfen werden kann. Eine Befragung im Auftrag des Bayerischen Wirtschaftsministeriums von 2015 ergab, dass von 250 teilnehmenden Gemeinden 16 % die Einrichtung von lokalen Onlinemarktplätzen dieses Jahr durchführen wollen.

Selbst mit einer völligen Freigabe der Sonntagsöffnungen ließen sich die Probleme des stationären Handels nicht lösen. Im Gegenteil: Die Gefahr der Abwanderung von Kaufkraft in die attraktiveren Oberzentren würde zunehmen.

## **8. Zahlreiche Städte setzten Sonntagsöffnungen aus**

Es wurde nur von Städten berichtet, die zeitgleich zu dem Suppenfest geöffneten hätten. Verschwiegen wurde aber, dass sich darunter Städte befanden, die dies im Gegensatz zu Gießen auf der Grundlage einer rechtskonformen Genehmigung taten. Auch gab es keinerlei Hinweise auf die Gemeinden, die zu diesem Zeitpunkt bereits ihre Sonntagsöffnungen bis auf weiteres abgesagt hatten. Darunter die Nachbargemeinden Limburg und Karben.

## **9. Gerichtliches Verfahren war die logische Konsequenz**

Das gerichtliche Verfahren war kein Anschlag auf die Stadt Gießen, sondern das konsequente Ergebnis einer laufenden Missachtung der Anliegen der Allianz. Am 17. Mai 16 überreichten wir in einem Treffen mit Vertretern des Magistrats ein Schreiben des Oberbürgermeisters aus Marburg. Aus diesem Schreiben ging hervor, dass infolge der Anwendung der neuen Rechtsprechung in Marburg die Teilnahme auf maximal 3 Sonntagsöffnungen begrenzt wird und die Freigaben räumlich enger begrenzt werden. Dieser Position konnten sich die Vertreter der Stadt Gießen nicht anschließen. Auch ein bereits für den 14. Juni 2016 von der Stadt angesetzter Termin mit den Händlern und der Allianz wurde nicht zur Findung einer gemeinsamen Lösung genutzt sondern seitens der Stadt abgesagt.

In schriftlichen Stellungnahmen vor der jeweiligen Genehmigung der einzelnen Sonntagsöffnungen in 2016 wiesen wir wiederholt auf die fehlenden rechtlichen Voraussetzungen hin. Trotzdem erfolgten die einzelnen Freigaben. Am 23.9.2016 schrieb die Allianz die Stadt erneut an, dass es mit Blick auf die neue Rechtsprechung es bisher für Giessen an einer solchen deutlichen Positionierung für den Sonntagsschutz fehlt. Wir boten dazu wiederum Gesprächsbereitschaft an. Hierauf erfolgte wiederum keine Reaktion. So blieb nur noch der Weg im Rahmen der gerichtlichen Überprüfung auf eine rechtskonforme Genehmigungspraxis hinzuwirken.

## **10. Mittelhessische Betriebsräte berichten von zum Teil erheblichen Belastungen durch Sonntagsöffnungen**

Im Rahmen einer Umfrage unter mittelhessischen Betriebsräten des Einzelhandels wiesen diese darauf hin, dass Sonntagsöffnungen zusätzliche Belastungen für die Beschäftigten mit sich bringen und die Unternehmen auch zusätzlich wirtschaftlich belasten. Am Sonntag generierte Umsätze fehlen in der Woche oder Kunden müssen mit hohen Zusatzrabatten ins Geschäft gelockt werden. Insbesondere werden in immer mehr nicht tarifgebundenen Unternehmen geringere oder keine Sonntagszuschläge gezahlt. Um die knappen Grenzen des Personalbudgets nicht zu überschreiten werden Sonntagszuschläge in Form zusätzlicher Freizeit gewährt. Infolge dessen fehlt das Personal dann aber in der Woche.